

Oberamt Backnang.

An die Gemeinde-Verhörden,

Betr. die Sitz- und Stimmordnung in den Gemeinderaths-Collegien.

Ueber die zweifelhafte Frage der Sitz- und Stimmordnung solcher Gemeinderathsmitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden ohne Unterbrechung abermals in den Gemeinderath gewählt worden sind, hat das Ministerium des Innern schon durch Erlaß vom 24. Dec. 1849 (abgedruckt im Verwaltungsbeditt von Maier und Gef. S. 195) eine Auslegung gegeben, welche dahin geht, daß bei Wiedererwählungen der erste Eintritt in den Gemeinderath für die Sitz- und Stimmordnung des Betreffenden entscheidend sein soll. Auf eine gegen Anwendung dieses Grundfases in einem Spezialfall von R. und J. zu C. bei dem K. Geheimen-Rath im Jahr 1854 erhobene Beschwerde hat jedoch letztere Behörde unterm 16. Okt. 1854 die Frage in folgender Weise entschieden:

Zu Erwägung 1) daß, gemäß Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend, die Sitz- und Stimmordnung der Mitglieder des Gemeinderaths sich „nach der Zeit des Eintritts“ in letzteren bestimme; 2) daß diese Worte bezüglich der Beantwortung der im vorliegenden Falle entscheidenden Frage: ob bei einem nach Ablauf seiner Wahlperiode wieder gewählten Gemeinderathe die Zeit seines Eintritts sich von seiner jüngsten oder von der früheren Erwählung her datire? in Art. 6 desselben Gesetzes ihre Auslegung finden, wonach jeder Gemeinderath nach Ablauf der Zeit, für die er erwählt war, auszutreten hat und durch eine neue Wahl ersetzt wird, demnach im Falle seiner Wiedererwählung als sich selbst ersetzend und wieder neu eintretend zu betrachten sei; sonach als Zeit des Eintritts eines Wiedergewählten nur die Zeit seines Eintritts in Folge seiner neuesten, nicht seiner früheren Erwählung gelten könne; werde, unter Abänderung der Entscheidung des Ministerium des Innern vom 8. Juni 1854 erkannt:

daß den Beschwerdeführern, deren Eintritt in den Gemeinderath sich von ihrer im Jahre 1851 erfolgten Erwählung her datire, der Sitz und die Stimme vor den Gemeinderäthen G. R. und C. R. zustehe, deren Eintritt in jenen derzeit, als nicht in Folge ihrer früheren, sondern erst ihrer neuesten, im Jahre 1853 erfolgten Erwählung geschehen, anzunehmen sei.

Bei der verschiedenartigen Behandlung dieses Gegenstandes in den Gemeinden wird diese Entscheidung hiedurch den Gemeinderäthen zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

Backnang, den 12. Januar 1866.

R. Oberamt.
Drescher.

Bekanntmachung.

Nachstehende Justiz-Ministerial-Verfügung vom 30. Decbr. v. J., betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Klasse der Gläubiger im Concurse, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Backnang, den 12. Januar 1866.

R. Oberamts-Gericht.
Frölich.

Das in dem Regierungs-Blatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, schreibt vor:

Art. 53.

Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Concurse (Prioritätsgesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

Art. 62.

(Absatz 3.) Die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie Derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Aufrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

(Absatz 4.) Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits sich in Händen eines Gerichts befinden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldefrist einem solchen übergeben werden.

(Absatz 5.) Gegen die Verkündung der für die Anmeldung bestimmten Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63.

Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufruf erfolgt durch das Justizministerium. Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird folgendes verfügt:

1) Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird hiemit dergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endigt.

2) Demgemäß werden alle Diejenigen, auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes Anwendung

der Wetter und Basen vor einem geschworenen Notarius in bester Form die Verlobung des Bürgermeisters Harsdörfer mit der schönen Regina Besserer.

Ganz Ulm war auf den Straßen; Alt und Jung taumelte sich im Festtagschmucke umher, auf dem Marktplatz versammelten sich die Zünfte aufs stattlichste gerüstet mit wehenden Fahnen, und im großen Rathssaale harrten die Mitglieder des Senats auf den Karthausenschuß von der Basti Luginsland, um im feierlichen Zuge sich auf die Marktscheide Ulms zu begeben und den großen Schwedenkönig Gustavus Adolphus zu empfangen. Die schwedisch gesinnte Parthe im Rathe hatte nämlich nach hartnäckigem Kampfe die Oberhand gewonnen. Unterhandlungen mit dem Könige waren angeknüpft worden, und ein förmliches Bündniß zu Schutz und Trutz war zwischen ihm und der Stadt zu Stande gekommen. In Zusmarshausen hatte eine Deputation von Ulm dem Könige die Beitrittserkunde übergeben und die Antwort erhalten, daß er selbst der nun mit ihm verbündeten Reichsstadt seinen Besuch abstatten wolle. Das Zeichen, daß der König die Markung von Ulm betreten habe, ertönte und der Zug setzte sich zu seinem Empfange in Bewegung. Bald veränderte auch eine dicke Staubwolke und fröhliche Feldmusik sein Rahen und aller Augen harrten mit Ungeduld des gefeierten Helden. Langsamem Schritte ritt Gustav Adolph, als er den Zug erblickte, heran, und der Bürgermeister Besserer trat nun vor, um in wohlgeordneter, die großen Verdienste des Königs um den evangelischen Glauben preisender Rede ihm die Huldigung der freien Reichsstadt Ulm darzubringen. Nach freundlicher Erwiderung von Seiten des Königs ging es nach der Stadt; voran ein Geschwader gelber Eisenreiter, ihnen folgte der königliche Held, umgeben von Horn, Brangel und andern berühmten Männern seines Heeres. An seiner Seite ritt ein jugendlicher Krieger, dem er zuweilen freundliche Worte zuflüsterte, und der sich glücklich preisen mochte, auf diese Weise in Ulms Thoren einzziehen zu dürfen. Wohl hatte er auch Ursache dazu, denn da nahte er sich ja dem Hause, in das er unter der Schneidermaste Eingang gefunden; er blickte hinauf zu den hellen Fenstern, aus deren einem Regina mit bleichen Wangen hernieder schaute in das Getümmel der Straße. Ihre Blicke begegneten einander; er, von seligen Hoffnungen erfüllt, ahnte nicht, mit welchen Gefühlen Regina ihn empfing, sie, deren Ausdrück auf den Besitz des Geliebten jetzt völlig geschwunden war, nachdem Harsdörfer ihr bedeutungsvolles Ja empfangen hatte.

In der Herberge zur hohen Schule, im beliebtesten Theile der Stadt gelegen, war für den König Quartier zugerüstet worden; hieher bewegte sich unter dem Klange der Glocken der Zug; die Bürgermeister und mehrere Mitglieder des Rathes wurden zur königlichen Tafel gezogen und das Volk verließ sich, während die schwedischen Truppen die für sie bereit gehaltenen Quartiere bezogen.

Noch saß der König mit seinen Gästen beisammen und die Becher erklangen bei den verschiedenen Toasten, die ausgebracht wurden, als man dem König vermeldete, daß ein Bürger der Stadt um Erlaubniß bitte, vor ihn gelassen zu werden. Dem Gesuche wurde entsprochen und herein trat Meister Jesaias Verblinger in rosenfarbenem Camisole; seine Augen strahlten vor Freude, und demüthig sich verbeugend vor dem gewaltigen Helden begann er also zu reden: „Großmüthigster König und Siegesfürst, großmüthigster Beschützer der evangelischen Glaubensfreiheit! Gleichwie von der göttlichen Weisheit angeordnet ist, daß allerhand Künste und Fähigkeiten in dem menschlichen Geiste ihren Ursprung nehmen, wie denn Kaiser Alexander von Mesopotanien und Eure Majestät große Kriegshelden gewesen und noch sind, Tubel Kain sich als geschickter Waffenschmied ausgezeichnet hat und man in unserer lieben Stadt Ulm die trefflichsten Bierbrauer antrifft, also sollte es sich begeben, daß Eurem in Demuth vor Euch stehenden Knecht

durch langes Studium und Nachdenken gelungen ist, eine Kunst zu entdecken, die man bisher zu den Unmöglichkeiten gerechnet hat, weil in der heiligen Schrift zwar von Engeln geredet ist, die solche geübt, niemals aber von sterblichen Menschen. Ihr sehet mich erkannt an, gnädigster Herr, aber dennoch ist es also: Jesaias Verblinger, der Schneider von Ulm, hat die Kunst des Fliegens erfunden, und ist bereit, vor den Augen Eurer Majestät eine Probe hievon abzulegen.“

Ein Lächeln der Verwunderung und des Zweifels, ob es bei des Sprechers Verstande seine Nichtigkeit habe, waren auf den Zügen des Königs sichtbar, während die anwesenden Würdenträger der Stadt den ihnen wohlbekannten Brauntweinbruder ob seiner Frechheit mit zornigen Blicken maßen. Doch Gustav Adolph gab dem Schneidermeister in gnädigen Ausdrücken sein Wohlgefallen über die merkwürdige Erfindung zu erkennen, und erklärte sich bereit, am folgenden Morgen einer Probe Verblingers anzuwohnen, indem er zugleich, demselben ein Zeichen gebend, daß er entlassen sei, in dessen vorgehaltenen Hut einige Goldstücke rollen ließ.

Zu festgesetzter Stunde des andern Tages waren die Ufer der Donau dicht mit Menschen besetzt, und auf dem Luginsland, von wo aus auch der Künstler seinen Flug beginnen sollte, für den König ein Zelt aufgeschlagen. Verblinger selbst war noch nicht angekommen; seine Ehehälfte hatte ihm zu Hause die Flügel angeknallt, während ihm hiebei sehr übel zu Muthe war, so daß es der freundlichen und ernstern Ermahnungen seines Weibes bedurfte, um den verzagten Schneider zur Ausführung seines angekündigten Unternehmens zu bewegen.

Mit klopfendem Herzen nahte er sich dem Luginsland und wehmüthige Erinnerungen an die Zeit, wo er auf diesem Punkte so manchen Krug Braunbier mit raschem Zuge geleert, legten sich bei dem Gedanken, welch' andere Geldenthat ihm jetzt bevorstehe, um sein Herz.

Aller Augen richteten sich auf Verblinger, wie er nun da stand an der Mauerbrüstung, wie jede Lebensfarbe von seinen Wangen wich und der Angstschweiß seine Stirn bedeckte, und schon wollte er dem Gedanken Raum geben, daß es besser wäre, sich zu den Füßen des Königs zu werfen und zu bekennen, daß er dem Wagniß sich nicht gewachsen fühle, als ein derber Rippenstoß seines nicht von seiner Seite weichenden Weibes seinen Heldenmuth auf's Neue anfauchte. Auf ein Zeichen von ihm erklangen die Trompeten, die Pauken wirbelten und mit kühnem Sprunge die Flügel weit ausbreitend setzte der Schneider von Ulm hinaus in Gottes blaue Luft. Hinauf schaute die Menge, doch nur kurze Zeit, denn nach wenigen Augenblicken ward schon ein Angstgeschrei vernommen, des Schneiders Flug ging abwärts, und bald zappelte er in der Donau fühlen Röhren, aus denen einige in der Nähe bereit gehaltene Rachen ihn retteten und an's Land brachten. Ein unbeschreiblicher Tumult entstand, als der durchnäste und unterwegs von den Schiffen durchbläute Künstler in der Stadt ankam, und es bedurfte der Magistrat der Anwendung bewaffneter Macht, um denselben vor der Wuth des erbitterten Publikums zu schützen, das sich in seiner Hoffnung, das nie gesehene Schauspiel eines fliegenden Schneiders zu genießen, so unerwartet betrogen fand.

(Fortf. folgt.)

† Man schreibt aus Florenz, daß kürzlich das Kriegsgericht von Salerno einen Geistlichen Namens Bolpe zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt hat, weil er Räubern zur Entführung eines 6jährigen Knaben behülflich gewesen war. Dieser unwürdige Diener des Herrn hatte das Kind eine ganze Nacht in seinem Hause zurückgehalten, bis die Räuber Zeit und Gelegenheit hatten, es weiter zu schaffen. Die Eltern zahlten zuletzt, als ihnen die abgeschnittenen Ohren ihres Kindes zugesandt wurden, ein hohes Lösegeld, von dem auch der Pfarrer seinen Antheil erhielt.

findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Abs. 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der zerstörenden und keiner Verlängerung, weder im Wege der Fristerstreckung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung, fähigen Frist vom 1. Januar 1866 bis 30. Juni des nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hiebei wird im Hinblick auf laut gewordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, bestimmt, daß zur Anmeldung auch diejenigen zuzulassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungs-gesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dezember 1865 ausgestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden: bei dem Vorzugsrecht der gezogenen Wechsel die Wechselurkunden (Prioritäts-gesetz Art. 13 und 15), bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechnigte Person oder durch zwei Zeugen beurkundeten Wechsel, beziehungsweise in Ermanglung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechseln die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erweislich sind (Prioritäts-gesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldverschreibungen diese Schuldverschreibungen (Prioritäts-gesetz Art. 13 b.)

in einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63, Abs. 2, 3 des Einführungs-gesetzes zu verfahren hat.

4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- oder Amtsnotar nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers und Schuldners, berechtigt und verpflichtet.

5) Die Befugniß, an der Stelle des Gerichts- oder Amtsnotars zu handeln, kommt ausnahmsweise in Fällen der Verhinderung dieser Beamten auch den zur selbstständigen Bearbeitung von Notariats-geschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.

6) In die nach Art. 63, Absatz 2 des Einführungs-gesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein Notariat eines anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldverschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von den eintragenden Beamten (Ziffer 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungs-gesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldverschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufenden Register aufzunehmen.

7) Hinsichtlich der Vorzugsrechte, welche auf gezogene Wechsel, auf eigene beurkundete Wechsel oder auf beurkundete Schuldverschreibungen (Prioritäts-gesetz Art. 15., Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei, wenn die Wechsel oder Schuldverschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befinden oder vor dem Ablauf der Anmelde-frist einem solchen (zu anderen Zwecken als zum Zweck der Anmeldung, welcher letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Rechtsstreits oder einer Untersuchung), übergeben werden.

Tritt der eine oder andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritäts-gesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erweislichen Wechseln (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) ein, so hat der Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmelde-frist noch das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hiebei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungs-gesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben aus den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativmäßigen Abschrift-gebühr, zu den Akten zu nehmen, bei welchen der Wechsel liegt.

8) Die den Notaren gebührende Belohnung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungs-gesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf einen Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizufügende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungs-gesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht Statt.

Baunang.

Abbruch-Materialien Verkauf.

Am **Mittwoch den 17. dieß**
Vormittags 10 Uhr

werden 3 alte Oefen, mehrere alte Bretter und Thüren und altes Eisen im Aufstreich beim Frucht-kasten-Gebäude dahier verkauft.

Den 12. Januar 1866.

R. Kameralamt.
Maier.

Forstamt Reichenberg.
Revier Murrhardt.

Holzversteigerung

am **Dienstag den 23. ds. Mts.**
aus dem Staatswalde Harnersberg 4, über:

- 5 Eichenstämme mit 355 C.,
- 7 Buchenstämme mit 326 C.,
- 50 Nadelholzstämme mit 1894 C.,
- 3/4 Klafter eichenes Spaltholz,
- 1 3/4 ditto Scheiter,
- 1 3/4 ditto Brügel,
- 15 Klafter buchene Scheiter,
- 5 3/4 Klafter ditto Brügel,
- 17 1/4 Klafter Nadelholz-Scheiter,
- 6 1/4 ditto Brügel,
- 12 Klafter eichenes, buchenes und tannenes Anbruchholz und
- 125 buchene Wellen.

Verkaufsverhandlung Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause in Fornsbach.

Reichenberg den 11. Jan. 1866.

R. Forstamt.
Hügel A.-B.



Baunang.

Haus- und Güter-Verkauf.

Am kommenden Samstag den 20. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

verkauft die Metzger Diller's Wittwe dahier auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich,



Gebäude:

Die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit zwei Wohnungen, Mezig, und einem gewölbten Keller, einem Stall hinter dem Haus, neben Albert Jsenflamm und Zinn-gießer Höchel;

Aecker:

- 5/8 Mrg. 9,9 Rth. am Strümpfelbacherweg, neben Jacob Pfizenmaier und Rothgerber Jung's Wittve jetzt verehel. Müller,
- 1 2/8 Mrg. 7,8 Rth. am Rietenauerweg, neben Ludwig Duns, Sailer, und D. Bollinger,
- 6/8 Mrg. 47,8 Rth. Acker, 27,0 Rth. einmädiger Grasrain,
- 7/8 Mrg. 26,8 Rth. im Krähenbach, neben Gottlieb Jung,
- 3/8 Mrg. 39,2 Rth. Acker, 4,0 Rth. einmädiger Grasrain,
- 3/8 Mrg. 43,2 Rth. im Krähenbach, neben Michael Wolf und Spier Maier, mit Roggen angeblümt,
- 1 Mrg. 7,6 Rth. in der vordern Thaus, neben Bäcker Hahn, und Jacob Maier, die Hälfte mit Dinkel angeblümt;

Wiesen:

- Die Hälfte an
- 2 3/8 Mrg. 10,9 Rth. Wieje in untern Thaus-Wiesen, neben Wilhelm Feucht und Jacob Schab,
- 1 Mrg. 6,6 Rth. in obern Thauswiesen, neben Gottfried Weber und Jacob Daif;
- Willkürlich gebaute Aecker:
- 7/8 Mrg. 25,9 Rth. im Greuth, neben Müller Hübner und sich selbst, mit Dinkel angeblümt,
- 3/8 Mrg. 10,3 Rth. im Greuth, neben sich selbst und Köpflenswirth Feucht, mit hohem Klee angeblümt;

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Am 15. Januar 1866.

Rathschreiber
Krauth.

Wegbau-Accord.

Am Samstag den 20. d. Mts.

Vormittags 9 Uhr

wird die Herstellung des Verbindungs-meges von Bartenbach nach Zwerrenberg, nämlich:

- 220 Ruthen Planirungs-Arbeiten im Kosten-Voranschlag von 800 fl.,
- ebenso die Chausfirungs-Arbeiten mit 242 fl.,



das Brechen der Steine auf dieser Strecke, mit 330 fl., und die Maurer-Arbeit von zwei Dohlen mit 113 fl. 8 kr., in den Accord gegeben.

Die Verhandlung findet im Schulhause in Bartenbach statt.

Sulzbach, den 13. Januar 1866.

Schultheiß
Wenzel. Anwalt
Mauser.

12 Strümpfelbach.

Marksteinlieferung.

Die Lieferung von 500 Stück behauener Marksteine wird am

Samstag den 20. ds. Mts.

Mittags 1 Uhr

im Wege des Abstreichs vergeben, wozu einladet Den 12. Januar 1866.

Der Gemeinderath.

Unterweißach.

Am Montag den 22. ds. Mts. Nachmittags 1 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhause die Benützung der 3 Dachböden der Kirche hier, von Lichtmeß 1866 an auf weitere 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich vergeben, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß benannte Böden seit etwa 30 Jahren zum Trocknen der Hopfen benützt worden, und sich hiezu besonders eignen.

Den 13. Januar 1866.

Stiftungspflege.
Schlehner A.-B.

Heidenhof.

Oberamt Marbach.

Schaafwaide-Verpachtung.

Die hiesige Winterwaide, welche mit 140 Stück Schaa-fen besetzt werden wird, und von der Erndte bis 1. April dauert, und zur Benützung ein Wohnhaus und Schafstall vorhanden ist, kommt am



Montag den 3. Februar 1866

auf drei Jahre in dem Hause des Anwalts in öffentlichen Aufstreich.

Den 10. Januar 1866.

Anwalt.

12 Baunang.

Geld-Offert.

Unterzeichneter hat gegen gesetzliche Sicherheit 300 fl. Pflanzgeld auszuleihen. Sonnenwirth Kübler.

Baunang.

Feuerwehrversammlung

Donnerstag Abend Bäcker Rode.



B a c k n a n g.

Fahrniß-Versteigerung.

Friedrich Schwaderer, Bauer in der Walf läßt am

Mittwoch den 17. ds. Mts. von Morgens 9 Uhr an

eine Fahrniß-Versteigerung abhalten, wobei vor- kommt:

Betten, Schreinwerk, allerlei Hausrath, Faß- und Bandgeschirr, Fuhr- und Reitgeschirr, Wagen, Pflüge, Eggen, 1 Charabanc, 1 Pferd, 4 Kühe, größere Vorräthe von Kartoffeln, Heu, Stroh und Rüben.

Die Liebhaber werden in die Schwaderer'sche Wohnung in der Walf vorgeladen.

Den 13. Januar 1866.



B a c k n a n g.

Fahrniß-Verkauf.

Wegen Abzugs von hier ist der Unterzeichnete ge- sonnen, am nächsten

Samstag den 20. Januar von Morgens 9 Uhr an

eine Fahrniß-Auktion abzuhalten, wobei insbesondere vorkommt:

Leinwand, Küchengerath von Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Blech, Holz, Glas und Porzellan; Schreinwerk, worunter 1 Kleiderkasten, 2 Küchekästen, 2 Bettladen, Stühle, 1 hartholzerner Tisch, 1 Backmulde, 1 Mehltruche und allgemeiner Hausrath, sowie Garten-, Feld- und Handgeschirr; ferner: Faß und Bandgeschirr, worunter 1 Fuhrling und 2 kleine Faßchen, Zuber, 1 Krautstande; an Vorräthen: 1 Scheffel Dinkel, 40 Simri Kartoffeln, reuße Garn, Holz, Dung und endlich 6 Gänse; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Spinmeister Leiß.

Entlaufener Hund.

Vor 8 Tagen ist dem Unterzeichneten in der Nähe des Frühmehlhofs ein gelbgestromter Metzger- hund verlaufen. Ich bitte, denselben gegen gute Belohnung mir zu überbringen.

Metzger Heller in Ludwigsburg.

12

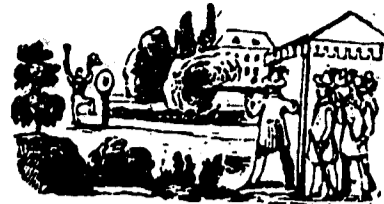
S u l z b a c h.

Lehrlings-Gesuch.

Bei Unterzeichnetem findet ein wohlherzogener junger Mensch, der Lust hat, die Bäckerei zu erlernen, mit oder ohne Lehrgeld sogleich eine Lehrstelle.

Bäcker Wohlfarth.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kostenbader.



Mittwoch: Eberhardt.

Generalversammlung zur Aufnahme neuer Mitglieder und Berathung sonstiger Angelegenheiten.

Den 15. Jan. 1866. Schützenmeisteramt.

S u l z b a c h.

Lehrlings-Gesuch.

Einen kräftigen jungen Menschen, der Lust hat, die Bäckerei zu erlernen, nimmt in die Lehre mit oder ohne Lehrgeld.

Ludwig Ffinger, Bäcker.

22

B a c k n a n g.

Verlorne Uhr.

Mittwoch den 10. Januar ging von Backnang bis in Schiffrain eine silberne Schweizer-Uhr verloren. Der redliche Finder wird gebeten, sie gegen gute Belohnung bei Bäcker Kooß abzugeben.

Nro. 1.

Zahnweh-Leidenden

empfiehlt seine sicher wirkenden

Tinkturen gegen Zahnschmerz

- 1) von hohlen Zähnen,
- 2) von rheumatischem Schmerz (Fluß)

à 24 fr. und 12 fr.

Stuttgart. Nicolaus Bader.
Backnang bei Albert Müller.

B a c k n a n g.

Lebensmittel-Preise vom 16. Jan. 1866.

- 8 Pfd. Kernbrod 24 bis 28 fr.
- 8 Pfd. Schwarbrod 20 bis 22 fr.
- Ein Kreuzerweck wiegt 4 1/2 bis 6 Loth.
- 1 Pfd. abgezogen Schweinefleisch 13 fr.
- 1 Pfd. nicht abgez. " 13 bis 14 fr.
- 1 Pfd. Rindfleisch 10 bis 12 fr.
- 1 Pfd. Kuhfleisch 9 fr.
- 1 Pfd. Kalbfleisch 10 bis 11 fr.

Winnenden. Naturalienpreise vom 11. Jan. 1866.

Fruchtgattungen.	Höchste.			Mittl.			Niederste		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Centner Dinkel . . .	3	20	2	56	2	45			
" Haber . . .	3	7	3	5	3	1			
" Kernen . . .	—	—	—	—	—	—			
1 Simri Gerste . . .	1	4	1	—	—	54			
" Mischling . . .	1	8	—	—	—	—			
" Weizen . . .	1	24	1	20	—	—			
" Roggen . . .	1	16	1	12	1	8			
" Erbsen . . .	2	30	2	20	2	—			
" Linfen . . .	3	18	3	12	3	—			
" Ackerbohnen . . .	1	40	1	36	1	24			
" Welschkorn . . .	1	12	1	8	—	—			

G o l d - C o u r s .

- Wistolen 9 fl. 44—45 fr.
- Pr. Friedrichsd'or 9 fl. 56—57 fr.
- 20 Frankenstücke 9 fl. 26—27 fr.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.

Nr. 8.

Donnerstag den 18. Januar

1866.

Oberamt Backnang.

Die Ortsvorsteher der unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinden werden an die baldige Erstattung der auf den 1. d. Mts. verfallenen Jahresberichte erinnert.

Backnang, den 16. Januar 1866.

K. Oberamt.
Drescher.

An die Ortsvorsteher.

Zu Erstattung einer Uebersicht über die im Bezirk angestellten Polizeidiener haben die Ortsvorsteher nachstehende Notizen binnen 14 Tagen zu liefern:

- 1) Name und Gewerbe des Polizeidieners und Tag seiner Anstellung;
- 2) Gehalt und sonstiges Nebeneinkommen;
- 3) Alter, Familien- und Vermögensverhältnisse;
- 4) Ob derselbe mit einer Dienstinstruktion versehen?
- 5) Gewissenhafte Aeußerung des Gemeinderaths über seine Dienstleistungen und sonstiges Verhalten.

Backnang, den 16. Januar 1866.

K. Oberamt.
Drescher.

L u d w i g s b u r g.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme armer Verkrümmter in die orthopädischen Anstalten auf Staatskosten.

In die orthopädischen Anstalten werden fortwährend an Verkrümmungen der Glieder, des Halses und der Wirbelsäule leidende Mittellose oder Minderbemittelte, welche nicht mit einer anderweitigen körperlichen oder Geisteskrankheit behaftet sind, ganz oder theilweise auf Kosten des Staats aufgenommen.

Da nach einer Entschlieung des K. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1861 der §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1834 (Reg.-Bl. S. 391) dahin abgeändert worden ist, daß bei der Aufnahme den mit Gliederverkrümmungen Behafteten kein Vorzug mehr vor den an Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule Leidenden eingeräumt werden soll. Letztere aber nur dann heilbar sind, wenn frühzeitig die zweckmäßigen Mittel, und zwar vorzugsweise in einer orthopädischen Anstalt, zur Anwendung kommen, so können nur solche mit Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule Behaftete aufgenommen werden, bei welchen das Uebel keinen höheren Grad erreicht hat. Den Geistlichen, Schullehrern, Aerzten, Wundärzten und Ortsvorstehern wird daher in dieser Beziehung der Inhalt der durch Ministerial-Erlaß vom 30. Januar — 28. Februar 1860 öffentlich bekannt gemachten gedruckten Belehrung hinsichtlich der nöthigen frühzeitigen Behandlung der Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule in Erinnerung gebracht. Mit Klumpfüßen behaftete Kinder können vom 1. Lebensjahre, andere dagegen nur vom zurückgelegten 6. Lebensjahre an aufgenommen werden.

Die Aufnahme ist durch eine bei dem betreffenden gemeinschaftlichen Oberamt einzureichenden Bittschrift nachzusuchen und sind derselben Zeugnisse des Oberamtsarztes und des Gemeinderaths nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1834 beizulegen.

Den 9. Januar 1866.

K. Kreis-Regierung.
L i n d e n .

K. Oberamtsgericht Backnang.

Aufforderung zur Anmeldung der Handelsfirmen, Behufs des Eintrags in das Handels-Register.

Mit dem 15. v. Mts. hat das allgemeine deutsche Handels-Gesetzbuch, das Einführungs-Gesetz vom 13. August v. Js. und die Handelsgerichts-Ordnung vom gleichen Tage Gesetzeskraft erlangt. Es ergeht daher an sämtliche Angehörige des Handelsstandes im Bezirk Backnang die Aufforderung, die ihnen nach dem Gesetz obliegende Anmeldung ihrer Firmen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 12—14 des Handels-Gesetzbuchs, insbesondere aber der Art. 13—23 und Art. 54—60 des Einführungs-Gesetzes entweder persönlich oder schriftlich, letzterenfalls in gehörig beglaubigter Form, zu bewerkstelligen.

Hierbei wird bemerkt, daß Anmeldungen, welche persönlich erklärt werden wollen, jeden Mittwoch und Samstag in den gewöhnlichen Dienst-Stunden vom Gerichtsvorstande entgegengenommen werden.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 16. März d. Js. an, nach Art. 54 des Einführungs-Gesetzes gegen die Säumigen mit Ordnungsstrafen vorgefahren werden mußte.

Den 16. Januar 1866.

K. Oberamts-Gericht.
F r ö l i c h .